

SATZUNG DER SCHÜLERMITVERANTWORTUNG (SV) DER DEUTSCHEN SCHULE LISSABON

§ 1 Die SV ist die unabhängige und demokratische Vertretung der Schüler der DSL.

STIMMBERECHTIGTE SCHÜLER UND IHRE RECHTE

§ 2 Stimmberechtigt sind alle Schüler der DSL ab der fünften Jahrgangsstufe.

§ 3 Rechte der stimmberechtigten Schüler:

- a) die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter im Rahmen der Klassenverbände;
- b) die Wahl des SV-Präsidiums;
- c) die Mitwirkung an der Arbeit und Aktivität der SV;
- d) die Wahl der Vertrauenslehrer.

§ 4 Die Organe der SV:

- a) der Schülerrat;
- b) das SV-Präsidium mit dem Präsidenten an der Spitze;
- c) die Vertrauenslehrer für die Klassen 5-8 und 9-12 in beratender Funktion.

DER KLASSENSPRECHER UND SEIN STELLVERTRETER

§ 5 Wahlmodus und Amtsperiode

- a) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden von allen Schülern der Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- b) Kandidieren kann jeder Schüler der Klasse.
- c) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter müssen spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn in einer vom Klassenlehrer geleiteten und geheimen Wahl gewählt werden.
- d) Zum Klassensprecher ist derjenige gewählt, der im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.
- e) Falls notwendig, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird nach e) so lange weitergewählt, bis es zu einer Entscheidung kommt.
- f) Für die Wahl des Stellvertretenden Klassensprechers gilt entsprechendes (vgl.d bis f).

§ 6 Aufgaben:

Der Klassensprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Klasse nach außen;
- b) die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder ihrer Klasse im Schülerrat.

§ 7 Rücktritt

Bei einem Rücktritt des Klassensprechers oder des Stellvertreters ist der SV-Präsident zu informieren. Innerhalb von zwei Wochen muss das betreffende Amt nach § 5 neu besetzt werden.

§ 8 Absetzung

Der Klassensprecher oder sein Stellvertreter ist des Amtes enthoben, wenn

- a) mit absoluter Mehrheit der Schüler der Klasse ein Nachfolger gewählt wird,
- b) der Schülerrat mit 2/3-Mehrheit so entscheidet. In diesem Fall müssen innerhalb von zwei Wochen Neuwahlen für das betreffende Amt stattfinden.

DER SCHÜLERRAT

§ 9 Zusammensetzung

Der Schülerrat setzt sich zusammen aus den Klassensprechern aller Klassen und deren Stellvertretern.

§ 10 Aufgaben

Der Schülerrat hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung der SV durch 2/3-Mehrheit;
- b) die Kontrolle des SV-Präsidiums in seiner Arbeit;
- c) die Diskussion aller die Schüler betreffenden Fragen und Aufgaben sowie die diesbezügliche Beschlussfassung.

§ 11 Konstitution

Der Schülerrat konstituiert sich wie folgt:

- a) Nach der Wahl des neuen SV-Präsidiums ruft das noch amtierende SV-Präsidium den Schülerrat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Dies geschieht spätestens 7 Schultage vor dem Sitzungstag durch Aushang der Einladung mit der Tagesordnung am schwarzen Brett.
- b) Die Sitzung wird durch das noch amtierende SV-Präsidium geleitet.
- c) In der konstituierenden Sitzung erfolgt nach Vorlage des Klassenberichts die Entlastung des noch amtierenden SV-Präsidiums.
- d) Nach der Entlastung übergibt das SV-Präsidium die Leitung an das neu gewählte SV-Präsidium.

§ 12 Einberufung

Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Schülerrats werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

Der SV-Präsident und das SV-Präsidium

§ 13 Wahlmodus

- a) Die Wahl erfolgt während des zweiten Schulhalbjahres und wird durch die Vertrauenslehrer durchgeführt. Der Termin wird spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang festgelegt.
- b) Es kandidieren Listen mit einem Präsidenten an der Spitze zu je etwa fünf Mitgliedern von Schülern der DSL ab der 5. Jahrgangsstufe. Mindestens zwei Mitglieder einer Liste müssen den Klassen 10 und 11 angehören. Die Listen müssen

den Namen des Präsidenten, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Sportwarts enthalten.

- c) Kandidaturen müssen spätestens eine Woche vor der Wahl bei den Vertrauenslehrern eingereicht werden.
- d) Der Wahlkampf beginnt frühestens eine Woche vor der Wahl. Die kandidierenden Listen haben die Möglichkeit, ihr Programm vorzustellen. Die Dauer der Vorstellung sollte je Liste 10 Minuten nicht übersteigen. Die Reihenfolge wird durch das Los festgelegt. Die Leitung liegt bei den Vertrauenslehrern.
- e) Wahlberechtigt sind alle Schüler ab Klasse 5. Gewählt ist die Liste, die in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Die Wahl wird von den jeweiligen Fachlehrern beaufsichtigt.
- f) Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang am nächsten Schultag unter den gleichen Bedingungen wie bei e) durchgeführt. Setzt sich die Stimmgleichheit fort, so entscheidet das Los.
- g) kandidiert nur eine Liste, so wählt der Schülerrat. Diese Liste ist gewählt, wenn sie im ersten oder zweiten Wahlgang in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 14 Aufgaben des SV-Präsidenten

Die Aufgaben des SV-Präsidenten sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Zusätzlich fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Die Veröffentlichung des Protokolls durch Aushang am schwarzen Brett bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung des Schülerrats;
- b) die Entgegennahme des Rücktritts des SV-Präsidiums. In diesem Fall wird unter der Leitung der Vertrauenslehrer eine Neuwahl durchgeführt.
- c) Die Durchführung einer alljährlichen Überprüfung der SV-Abrechnungen, deren Resultat dem Schülerrat zu Beginn des nächsten Schuljahres und vor der Entlastung eröffnet wird.
- d) Die Sorge für die Einhaltung der Satzung;
- e) die Bildung der Wahlkommission (zusammen mit dem SV-Präsidium) zur Wahl der Vertrauenslehrer innerhalb von einer Woche nach der konstituierenden Sitzung.

§ 15 Rücktritt

Der SV-Präsident erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Schülerrat. In diesem Fall wird durch die Vertrauenslehrer eine Neuwahl durchgeführt.

Der stellvertretende SV-Präsident oder ein anderes Mitglied des SV-Präsidiums teilt seinen Rücktritt dem SV-Präsidenten mit, der innerhalb von zwei Wochen einen Nachfolger benennt.

§ 16 Absetzung

Der SV-Präsident ist seines Amtes enthoben, wenn der Schülerrat mit 2/3-Mehrheit dies beschließt. In diesem Fall wird unter der Leitung der Vertrauenslehrer eine Neuwahl durchgeführt.

§ 17 Aufgaben des SV-Präsidiums:

- a) die Leitung der Geschäfte der SV und die Durchführung der Beschlüsse des Schülerrats;
- b) die Verwaltung der SV-Finanzen;
- c) die Vertretung der Schülerschaft nach außen;
- d) andere Aktivitäten, wenn diese nicht gegen die Satzung oder die Beschlüsse des

Schülerrates verstoßen.

§ 18 Rücktritt

Treten zwei oder mehrere Mitglieder des SV-Präsidiums gleichzeitig zurück, müssen sie es vor dem Schülerrat ausdrücklich erklären. Der SV-Präsident muss innerhalb von zwei Wochen Nachfolger benennen, die vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

§ 19 Absetzung

Das SV-Präsidium ist seines Amtes enthoben, wenn der Schülerrat dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt. In diesem Fall müssen die Vertrauenslehrer innerhalb von zwei Wochen Neuwahlen einberufen.

Vertrauenslehrer der Unter- und Oberstufe

§ 20 Wahlmodus

- a) Es wird ein Vertrauenslehrer für die Klassen 5 bis 8 und ein Vertrauenslehrer für die Klassen 9 bis 12 von den Schülern der entsprechenden Klassenstufen gewählt.
- b) Kandidieren kann jeder Lehrer, der keine leitende Position hat und nicht Mitglied des Lehrerbeirats ist.
- c) Die Wahl wird durch die Wahlkommission des SV-Präsidiums spätestens drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Schülerrats durchgeführt. Die Wahlkommission hängt spätestens eine Woche vor der Wahl eine Kandidatenliste im Lehrerzimmer aus.
- d) Gewählt sind in beiden Stufen diejenigen Lehrer, die in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen bekommen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 21 Aufgaben

Die Vertrauenslehrer sind Bindeglied zwischen der SV, dem Kollegium und der Schulleitung. Sie haben Beobachterstatus im Schülerrat.

§ 22 Rücktritt

Tritt ein Vertrauenslehrer zurück, so werden innerhalb von zwei Wochen Neuwahlen einberufen.

§ 23 Absetzung

Ein Vertrauenslehrer ist seines Amtes enthoben, wenn der Schülerrat dieses mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Neuwahlen müssen spätestens zwei Wochen danach stattfinden.

§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorliegende Satzung wurde mit 2/3-Mehrheit des Schülerrats angenommen und tritt am 31. März 2003 nach Bestätigung durch den Schulleiter in Kraft.